

**Vereinbarung
zu den Instrumenten der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX
im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
in Baden-Württemberg ab 01.01.2020**

zwischen

dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg,
vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

und

den Stadtkreisen in Baden-Württemberg,
vertreten durch den Städtetag Baden-Württemberg
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Frau Gudrun Heute-Bluhm

und

den Landkreisen in Baden-Württemberg,
vertreten durch den Landkreistag Baden-Württemberg
vertreten durch Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Alexis von Komorowski

und

dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
vertreten durch die Verbandsdirektorin Kristin Schwarz

Präambel

Die Instrumente der Bedarfsermittlung gemäß § 118 SGB IX wurden seit 2017 in Baden-Württemberg in einem breit angelegten konsensorientierten Beteiligungsverfahren erarbeitet. Beteiligt waren Vertretungen der Stadt- und Landkreise und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) für die Leistungsträger, Vertretungen der Leistungserbringer sowie der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Die Instrumente

wurden im ersten Halbjahr 2019 in der Praxis erprobt. Die Erprobung wurde wissenschaftlich begleitet. Im zweiten Halbjahr 2019 wurden die Instrumente überarbeitet und in der AG Bedarfsermittlung verabschiedet.

Das Instrument trägt den Titel „Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX – Bundesteilhabegesetz“. Es liegt in zwei Varianten vor – dem BEI_BW für Erwachsene und dem BEI_BW KJ für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (kurz für beide Instrumente: BEI_BW). Den Trägern der Eingliederungshilfe steht damit ab 01.01.2020 ein ICF-basiertes Instrument zur Verfügung, das landesweit einheitlich als standardisiertes Arbeitsmittel gemäß § 13 SGB IX eingesetzt werden soll. Die technische Umsetzung des BEI_BW und seiner Änderungen soll landesweit koordiniert werden.

Die Startfassung der Instrumente soll eine kontinuierliche Weiterentwicklung erfahren. Dabei sind auch systematische Arbeitsprozesse gemäß § 13 SGB IX zu entwickeln, um eine landesweit einheitliche Anwendung sicherzustellen. Gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg sind die Stadt- und Landkreise Träger der Eingliederungshilfe. Das Ministerium für Soziales und Integration als oberste Landessozialbehörde unterstützt gemäß § 94 Absatz 2 SGB IX die Stadt- und Landkreise bei der Durchführung der Aufgaben nach Teil 2 SGB IX.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Nutzungs- und Änderungsrechte am BEI_BW mit dem Ziel einer zwischen den Vertragsparteien einvernehmlichen landesweit einheitlichen Anwendung des BEI_BW ab 01.01.2020.

§ 2 Urheber-, Änderungs- und Nutzungsrechte

- (1) Das BEI_BW wurde von „transfer – Unternehmen für soziale Innovation, Wittlich“ im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration entwickelt. Das Urheberrecht liegt bei der Firma transfer.
- (2) Die Firma transfer hat dem Land vertraglich das unentgeltliche, zeitlich unbefristete, räumlich unbegrenzte, ausschließlich und ohne Zustimmung der Urheber übertragbare Nutzungsrecht nach § 15 Urheberrechtsgesetz – unter Namensnennung von

transfer – eingeräumt. Dies umfasst insbesondere das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung, Verwertung, Bearbeitung, Umgestaltung und Änderung.

- (3) Das Land räumt den 44 Stadt- und Landkreisen als Trägern der Eingliederungshilfe und dem KVJS das unentgeltliche und zeitlich unbefristete Recht ein, BEI_BW von einem in ein anderes Dateiformat zu exportieren oder zu importieren. Im Übrigen verbleibt das Recht, BEI_BW abzuändern, zu übersetzen oder zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten ausschließlich beim Land.
- (4) Das Land räumt den 44 Stadt- und Landkreisen als Trägern der Eingliederungshilfe und dem KVJS das unentgeltliche und zeitlich unbefristete Nutzungsrecht am BEI_BW ein im Hinblick auf
- die Durchführung der Bedarfsermittlung durch Fachkräfte nach § 97 SGB IX im Rahmen des Gesamtplans nach Kapitel 7, Teil 2 SGB IX, hiervon umfasst das Recht, BEI_BW auf einem beliebigen Medium zu speichern, ablaufen zu lassen, zu vervielfältigen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, innerhalb und außerhalb eines Netzwerks zu verwenden, unabhängig vom Endgerät, sowohl mobil als auch stationär – insbesondere über das Internet – den Fachkräften nach § 97 SGB IX zugänglich zu machen und drahtlos oder drahtgebunden, zeitgleich oder zeitversetzt zu senden,
 - die Verwendung des BEI_BW in Schulungen und Fortbildungen insbesondere im Rahmen des KVJS-Fortbildungsprogramms, hiervon umfasst zusätzlich zum vorhergehenden Spiegelstrich das Recht, BEI_BW nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben,
 - die technische Umsetzung des BEI_BW in das BEI_BW digital durch den KVJS (Online-Formular), hiervon umfasst das Recht, BEI_BW in Datenbanken, Daten-netzen und Online-Diensten zu nutzen einschließlich des Rechts, BEI_BW den Nutzern von Datenbanken, Netzen und Online-Diensten zur Recherche und zum Abruf unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
 - die Weitergabe von Teilen des BEI_BW an Dritte zum Zwecke des Ausfüllens, insbesondere des Bogen B „Beschreibung der Gesundheitlichen Situation“, hiervon umfasst das Recht, BEI_BW auf einem beliebigen Medium zu speichern, ablaufen zu lassen, zu vervielfältigen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, innerhalb und außerhalb eines Netzwerks zu verwenden, unabhängig vom Endgerät, sowohl mobil als auch stationär – insbesondere über das Internet – dem Dritten zugänglich zu machen und drahtlos oder drahtgebunden, zeitgleich oder zeitversetzt zu senden,

- die Beauftragung von Dritten, um das BEI_BW innerhalb der Fachverfahren (EDV) in den Stadt- und Landkreisen technisch umzusetzen, den Dritten die hierfür erforderlichen Rechte unentgeltlich einzuräumen.

Die Rechtseinräumung erfolgt mit der Maßgabe, die Firma „transfer – Unternehmen für soziale Innovation, Wittlich“ als Verfasser und das Ministerium für Soziales und Integration als Herausgeber (Copyright) zu benennen.

- (5) Die Landkreise sind im Rahmen der sogenannten Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden nach Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg befugt, das Nutzungsrecht im Sinne dieser Vereinbarung den kreisangehörigen Gemeinden oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften einzuräumen. Die Maßgabe nach Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Anwendung des BEI_BW

- (1) Die 44 Stadt- und Landkreise erklären sich bereit, das BEI_BW ab dem 01.01.2020 anzuwenden.
- (2) Das Ministerium für Soziales und Integration räumt dem KVJS das Recht ein, das BEI_BW technisch im sogenannten BEI_BW digital (Online-Formular) umzusetzen und dieses den Trägern der Eingliederungshilfe zur Dokumentation der Ergebnisse der Bedarfsermittlung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Ministerium für Soziales und Integration räumt den Trägern der Eingliederungshilfe das Recht ein, das BEI_BW technisch in die sogenannten Fachverfahren vor Ort einzubinden. Die technische Umsetzung erfolgt entweder über eine Schnittstelle zum BEI_BW digital oder direkt in den Fachverfahren, sofern die Schnittstelle zum BEI_BW digital aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mit angemessenem Aufwand hergestellt werden kann.
- (4) Das Ministerium für Soziales und Integration unterrichtet die Vertragspartner über Änderungen am BEI_BW. Städtetag, Landkreistag und KVJS stellen sicher, dass die Stadt- und Landkreise schriftlich über diese Änderungen informiert werden und setzen einen Stichtag fest, ab dem die geänderte Fassung angewendet werden muss. Die Änderungen werden sowohl im BEI_BW digital als auch in den Fachverfahren in den 44 Stadt- und Landkreisen zum gleichen Stichtag umgesetzt.

- (5) Im Hinblick auf eine landesweite Statistik der Eingliederungshilfe wäre eine landesweit einheitliche technische Umsetzung bei der Kodierung der einzelnen Antwortmöglichkeiten, zum Beispiel die Entscheidung über Freitext oder einheitliche Auswahllisten, wünschenswert.

§ 4 Weiterentwicklung der BEI_BW

Das BEI_BW soll insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 auf seine Eignung in der Praxis überprüft und weiterentwickelt werden. Die Vertragspartner vereinbaren in Sinne des § 94 SGB IX, die Instrumente zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen gemeinsam weiterzuentwickeln. Basis dafür soll insbesondere das zu etablierende „Kompetenzzentrum Bedarfsermittlung“ beim KVJS gemäß Drucksache 16/4191 des Landtags von Baden-Württemberg vom 29.05.2018 sein – verbunden mit der Einsetzung eines paritätisch besetzten „Beirats Bedarfsermittlung“, der die Fortentwicklung des BEI_BW unterstützt und begleitet und Empfehlungen ausspricht. Die Rechte des Landes nach § 2 Absatz 3 dieser Vereinbarung bleiben davon unberührt.

§ 5 Datenschutz

- (1) Informationspflichtig nach Artikel 13 und 14 DS-GVO ist, wer „verantwortlich“ im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO ist. Nach Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 1 DS-GVO ist „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.“ Im Rahmen der Ermittlung und Feststellung des Bedarfs nach § 118 SGB IX sind „Verantwortliche“ in diesem Sinne die Träger der Eingliederungshilfe.
- (2) Das BEI_BW schafft die methodische Grundlage, um einen leitfadengestützten Dialog zwischen dem Menschen mit Behinderungen und dem Träger der Eingliederungshilfe zu führen. Der Dialog wird als offenes Gespräch geführt. Dabei sollen alle Themen behandelt werden, die in Bezug auf die Wünsche und Ziele des Menschen mit Behinderungen erforderlich sind. Die Fragen im BEI_BW dienen als Anregung. Sie werden nicht der Reihe nach „abgearbeitet“ oder gar wörtlich vorgelesen. Sie sind sinngemäß, situationsbezogen und altersgruppengerecht anzupassen. Das BEI_BW als landesweit einheitliches Instrument entbindet die Fachkräfte der Stadt- und Land-

kreise nicht der Verantwortung, den konkreten Bedarf individuell und situativ gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen bzw. seiner rechtlichen Vertretung zu erarbeiten und nur die dafür relevanten Informationen zu dokumentieren und zu speichern. Die Frage, in wieweit eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Ermittlung und Festsetzung des individuellen Eingliederungshilfe-Bedarfs erforderlich ist, hat im Rahmen der Einzelfallprüfung durch den jeweils zuständigen Sachbearbeiter zu erfolgen.

§ 6 Kosten

Das Land überträgt das Nutzungsrecht gemäß § 2 dieser Vereinbarung unentgeltlich.

§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftform-Erfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Das Gleiche gilt, soweit eine Regelungslücke besteht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine Bestimmung gelten, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen der Bestimmung gekannt hätten.

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann
Ministerium für Soziales und
Integration Baden-Württemberg

Kristin Schwarz
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg

Gudrun Heute-Bluhm
Städtetag
Baden-Württemberg

Dr. Alexis von Komorowski
Landkreistag
Baden-Württemberg

Stuttgart, 6. Februar 2020